

§ 3 Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

(1) ¹Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind. ²Sie trifft die Anordnungen, die zur Durchführung der Entscheidung erforderlich sind.

(2) Die Verantwortlichkeit der Vollstreckungsbehörde erstreckt sich nicht auf den besonderen Pflichtenkreis der Vollzugsbehörde.